

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



29. SONDERNUMMER

Studienjahr 2021/22

Ausgegeben am 26. 01. 2022

15.c Stück

Satzungsteil

Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Beschluss des Senats vom 19.01.2022

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Satzungsteil

Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 1. Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

An der Universität Graz ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

§ 2. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Universität Graz besteht aus 24 Mitgliedern und 12 Ersatzmitgliedern.
- (2) Die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen entsenden die Mitglieder bzw. die Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen. Die Entsendung erfolgt in der Weise, dass die Gruppe der UniversitätsprofessorInnen (§ 94 Abs 2 Z 1 UG), die Gruppe der UniversitätsdozentInnen sowie der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs 2 Z 2 UG), die Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs 3 UG) und die Studierenden jeweils 6 Hauptmitglieder und jeweils 3 Ersatzmitglieder entsenden. Dabei muss (soweit möglich) eine gleichförmige Verteilung auf die Organisationseinheiten angestrebt werden.
- (3) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen für höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden entsendet werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist unzulässig, wobei dies nicht für die am 01.10.2021 bereits laufende Funktionsperiode, sondern erst für die darauffolgende Funktionsperiode gilt.
- (4) Der Beginn und die Dauer der Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen richten sich nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG).

§ 3. Konstituierung des Arbeitskreises und nachträgliche Entsendung

- (1) Nach der vollständigen Entsendung bzw. Bestellung der Mitglieder durch den Senat ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der bzw. dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die bzw. der Vorsitzende des Senats leitet die Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt ein Ersatzmitglied der jeweiligen Gruppe nach. Sind aus der Liste der Ersatzmitglieder bereits 2 Mitglieder nachgerückt, ist für den Rest der Funktionsperiode in sinngemäßer Anwendung des § 2 eine neuerliche Entsendung von Ersatzmitgliedern vorzunehmen. Die Studierenden entsenden bei vorzeitigem Ausscheiden eines Haupt- oder Ersatzmitgliedes gemäß HSG nach. Bis zur Nachentsendung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen trotz Fehlens von Mitgliedern richtig zusammengesetzt.

§ 4. Inkrafttreten

Die vorliegende neue Fassung des Satzungsteils „Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen“ tritt mit dem auf seine Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt der Satzungsteil „Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen“, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 07.01.2010, 15. Sondernummer, 13.d Stück, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 03.02.2016, 20. Sondernummer, 18.b Stück, außer Kraft.

Der Vorsitzende des Senats
Niemann